

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 40/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] G[REDACTED] e.G., A[REDACTED] Straße [REDACTED],
Günzburg, vertreten durch den Vorstand, die Herren
Dieter K[REDACTED] und Ernst F[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Ingenieur Albert B[REDACTED], Am S[REDACTED], N[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dehner, Rassow und Dr. Zopfs am 13. Oktober 1982

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 14. Januar 1982 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg im Endergebnis (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des BVerfG, Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79, NJW 1981, 39).

Die nach der Klageschrift in erster Linie geltend gemachte Provisionsforderung aus dem Komplex V [REDACTED] ist vom Berufungsgericht in rechtlich nicht zu be-
anstandender Weise zurückgewiesen worden. Die in zweiter Linie geltend gemachte Provisionsforderung aus dem Komplex L [REDACTED] in Höhe von 74.598,82 DM war bereits durch den mit Abrechnung des Beklagten vom 29.10.1975 übersandten Verrechnungsscheck erfüllt. Die Klägerin muß die in dieser Abrechnung aufgeführten Vorauszahlungen in voller Höhe gegen sich gelten lassen, weil sie einmal zum Teil vor Kenntnisnahme von der Abtretung erfolgten (§ 407 BGB) und weil weiter die Rechtsvorgängerin der Klägerin dem Schlußabsatz des an sie gerichteten Über-
sendungsschreibens nicht widersprochen hat.

- 3 -

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 266.242,04 DM.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Rassow

Dr. Zopfs

